

Fehlerhafte Beschlüsse

Viele Beschlüsse in Vereinen und Verbänden kommen nicht ordnungsgemäß zustande. Während das sog. Beschlüßmängelrecht in anderen Gesellschaftsrechtsformen wie der AG oder der GmbH rigide ausgestaltet ist, herrscht bei Vereinen oft Ratlosigkeit.

1. Beschlüßmängelrecht des Vereins

Sowohl der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung können Beschlüsse fassen, die im Rechtssinne fehlerhaft sind (aktuell BGH 24.03.2016 – IX ZB 31/15 (IX ZB 32/15) zur AG). Entsprechend den Grundsätzen zur fehlerhaften Gesellschaft können Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe zum Schutz des Rechtsverkehrs grundsätzlich nur mit Wirkung ex nunc geltend gemacht werden. § 142 Abs. 1 BGB wird insoweit teleologisch reduziert. Auf diese Weise wird vermieden, daß die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte und Pflichten mit Wirkung für die Vergangenheit in Frage gestellt werden kann. Das fehlerhaft beigetretene Mitglied kann sich nicht auf den Einwand der Arglist berufen oder mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen. Bis zum Austritt geschuldete Mitgliedsbeiträge können auch nicht nach Bereicherungsrecht zurückgefordert werden.

Von diesen Grundsätzen gibt es Ausnahmen, d.h. die Fehlerhaftigkeit kann mit Rückwirkung geltend gemacht werden:

Ein fehlerhafter Geschäftsordnungsbeschuß kann jedoch zur Feststellung der Nichtigkeit auch anderer in der Versammlung gefaßter Beschlüsse berechtigen, wenn sich der Fehler auf das Beschlüßergebnis ausgewirkt hat, wenn also Relevanz gegeben ist. Solche Beschlüße sind auch dann angreifbar, wenn sie auch für die Zukunft Gültigkeit haben sollen.

2. Beschlüßfassung außerhalb von Versammlungen

Eine besondere Fallkonstellation betrifft die sog. Beschlüßfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen: Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlüßfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet, § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach § 32 Abs. 2 BGB ist ein auch ein Beschuß, der ohne, d.h. außerhalb einer Mitgliederversammlung gefaßt wird gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschuß schriftlich erklären. Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung bereits für mittelgroße Vereine unpraktikabel ist. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diese Regelung dispositiv ausgestaltet, § 40 BGB. Weist die Satzung die Beschlüßfassung der Mitgliederversammlung zu, so heißt dies jedoch nicht, daß eine Beschlüßfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ausgeschlossen ist. Der Ausschluß hat vielmehr ausdrücklich zu erfolgen. Ein solcher Ausschluß muß sich entweder eindeutig aus der Satzung oder durch deren Auslegung ergeben; für eine solche müssen sich aus der Satzung Anhaltspunkte dahin ergeben, daß die schriftliche Beschlüßfassung ohne Versammlung als ausgeschlossen anzusehen ist.

Sagt die Satzung darüber nichts aus, ob eine Abstimmung nach § 32 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist oder ist eine Auslegung dahin nicht möglich, daß der Ausschluß des § 32 Abs. 2 BGB als einer gesetzlich vorgesehenen Abstimmungsart nicht gewollt ist, so kann dies nach *Reichert/Wagner, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht*,

14. Aufl., Kap. 2 Rn. 1948 zu folgender Fallkonstellation in einem Verein mit einer kleinen Mitgliederzahl führen: Der Vorstand erhält einen von den 20 Mitgliedern unterschriebenen Brief, daß er abgewählt ist. Er hält diesen Beschluß für gültig, da ihn alle 20 Mitglieder in schriftlicher Form gefaßt haben. Abstimmungsformlichkeiten sind nicht einzuhalten, weil der Verein in seiner Satzung auch das schriftliche Abstimmungsverfahren nicht geregelt hat. Allerdings wird dabei übersehen, daß dies nur dann der Fall sein kann, wenn der Vorstand nicht Mitglied des Vereins ist. Ist er hingegen Mitglied, so hätte er zu der schriftlichen Abstimmung „eingeladen“ werden müssen. Für die schriftliche Beschlußfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ist mindestens zu verlangen, daß alle stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert werden.

Praxistip

Literatur (Auswahl)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage, Wolters Kluwer, Köln 2018

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<05.03.2020> <C_III_5_1>